

Die Landessynode hat am 13. April 2013 beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 13. April 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 66 Absatz 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. März 2010 (ABl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,

2. bei der Wahl des Landesbischofs

a) sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,

b) je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,

3. bei der Wahl der Regionalbischofe die Superintendenten, die Präses der Kreissynoden sowie die Landessynodalen aus dem Bereich des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe steht oder gestanden hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präses gibt die Einberufung des Bischofswahlausschusses auf der vorherigen Tagung der Landessynode und im Amtsblatt bekannt. Er fordert die Mitglieder des Wahlausschusses auf, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 9“ durch die Wörter „Absatz 6“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses

(1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Die in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.

(4) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Bischofswahlausschuss über den Wahlvorschlag.

(5) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(6) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.

(7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.“

4. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Wahl eines Regionalbischofs stellt sich jeder Kandidat nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags in einem Gottesdienst im Propstsprengel vor. Steht nur der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl, findet Satz 1 keine Anwendung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landessynode“ die Wörter „auf geeignete Weise“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode“ gestrichen.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Absatz 3 und ihm wird die Absatzbezeichnung „(3)“ vorangestellt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach der Annahme der Wahl beruft der Landeskirchenrat den Landesbischof namens der Kirche in das Amt. Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Landeskirchenamts und in Abstimmung mit dem Kirchenkreis, in welcher Kirchengemeinde seines Dienstbereichs er Pfarrer mit Predigtantrag ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag der Berufung.“

9. In § 11 wird in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

10. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Bischofswahlgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.